

# § 15 Oö. SBEV 1994

Oö. SBEV 1994 - Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 15

### Turnnebenräume

(1) Für jeden Turnsaal müssen ein Geräteraum, die erforderliche Anzahl an Brause- und Umkleieräumen, ein Turnlehrerzimmer mit Dusche sowie zwei nach Geschlechtern getrennte Klosettzellen samt Vorräumen vorgesehen werden.

(2) Der Geräteraum muß

1. mindestens 45 m<sup>2</sup> groß sein,
2. eine lichte Höhe von mindestens 2,60 m aufweisen  
und
3. nach Möglichkeit eine rechteckige Bodenfläche haben.

(3) Der Brauseraum muß

1. mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein,
2. die erforderliche Anzahl an Brausen und Fußwaschgelegenheiten sowie zwei Handwaschbecken aufweisen,
3. mit einem Zentralmischer (Sicherheitsmischer) ausgestattet sein, der nur von hiezu befugten Personen bedient werden kann und
4. über einen rutschhemmenden, stufenlosen Fußbodenbelag verfügen.

(4) Die Brauseräume sowie die Umkleieräume dürfen von außen nicht eingesehen werden können und sollen mechanisch entlüftbar sein.

(5) Für Gymnastiksäle gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

In Kraft seit 16.09.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)